

Änderung der Finanzordnung

Vorschlag der Satzungskommission

§ 4 Kassenverwaltung, Buchführung

1. Bei der Geschäftsstelle wird eine zentrale Kassen- und Buchungsstelle unterhalten. Die Kasse des SBFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des SBFV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstandsvorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

1a) In Abweichung von Ziffer 1 können über die auf Ebene des Verbandsschiedsrichterausschusses bzw. der Bezirksfußballausschüsse und Bezirksschiedsrichterausschüsse eingerichteten Unterkonten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder ein von diesen bestellter Unterbevollmächtigter verfügen.

2. Die Kassengeschäfte werden hauptamtlich von der Geschäftsstelle des SBFV geführt.

3. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen. Ausgaben dürfen erst dann geleistet werden, wenn deren sachliche und rechnerische Richtigkeit durch einen zuständigen haupt- oder ehrenamtlichen Verbandsmitarbeiter auf dem Beleg bestätigt worden ist und der Schatzmeister (oder Vertreter) diesen Betrag zur Zahlung angewiesen hat. Ohne Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.

4. Im Verhinderungsfall wird der Schatzmeister vom Präsidenten des SBFV vertreten.

5. Freie Mittel sind zinsgünstig und mündelsicher anzulegen.

6. Die Buchführung des SBFV hat zu gewährleisten, dass die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Bestehen wegen staatlicher Zuschüsse besondere Auflagen oder Bedingungen, so sind diese zu beachten.

Die Kautions gemäß § 9 der Satzung ist auf einem separaten Konto anzulegen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 10 der Satzung wird die Kautions mit eventuellen Forderungen des Verbandes verrechnet. Sind keine Forderungen offen, ist die Kautions auf schriftliche Anforderung an das ehemalige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger auszuzahlen.

Buchführungsunterlagen, Jahresabschlüsse und Belege sind gemäß den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, ansonsten für die Dauer von mindestens zehn Jahren geordnet aufzubewahren.

Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

Vorschlag der Satzungskommission

§ 10 Strafarten und Verjährung

1. Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 54 Ziffer 2 der Satzung.
2. Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder der Anhänger **bzw. Zuschauer** zuzuordnen ist. Für Trainer gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihm betreuten Mannschaft sind.
3. Vergehen, soweit sie nachfolgend unter Strafe stehen, verjähren, soweit nichts anderes bestimmt ist, in zwei Jahren. Die Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens und verfahrensleitende Handlungsweisen unterbrechen die Verjährung. Der Austritt aus dem Verband oder dem Verein hemmt die Verjährung.
4. Auf eine andere Spielwertung oder Spielwiederholung kann bei Pflichtspielen der abgelaufenen Spielzeit eine Woche nach dem letzten Spieltag nicht mehr erkannt werden, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet. In diesen Fällen kann jedoch für die nachfolgende Spielzeit auf Aberkennung von Punkten oder Versetzung in eine tiefere Spielklasse erkannt werden.
5. Auf Spielverlust oder Spielwiederholung kann in Pokalspielen nicht mehr erkannt werden, wenn das Spiel der betreffenden Mannschaft der nächsten Pokalrunde ausgetragen worden ist, es sei denn, dass vorher ein Verfahren eingeleitet worden war.

Änderung der Jugendordnung

Vorschlag der Satzungskommission

§ 10 a Jugendförderverein

...

3. Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins gilt Folgendes:

Die betreffenden Spieler sind ohne Sperrfrist durch einen Vereinswechsel ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt

Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.

4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 4 Ziffer 2 JO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.

5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.